

Parlamentarischer Vorstoss

2018/558

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: **Revision von bestehenden Quartierplanungen – trotz Eigentumszerstückelung?**

Urheber/in: Sara Fritz

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 17. Mai 2018

Dringlichkeit: --

Quartierpläne bewähren sich seit Jahrzehnten in den Gemeinden als Instrument für die raumplanerische und städtebauliche Entwicklung.

Ungeachtet des Erfolges dieses Instrumentes stellt sich für Gemeinden zunehmend die Frage, wie bestehende Quartierpläne überarbeitet werden können, wenn aufgrund der Schaffung von Stockwerkeigentum, das Eigentum zerstückelt und damit inhaltlich und prozessual kaum integral in die Revision von Quartierplänen einbindbar ist.

Es kann festgestellt werden, dass Quartierpläne, deren Ausgestaltung vor Jahrzehnten als «richtig» gegolten haben, heute in Bezug auf aktuelle raumplanerische Zielsetzungen nachweislich überholt sind. Gleichzeitig gelten sie als unrevidierbar, weil das Eigentum zerstückelt ist. Aktuelle raumplanerische Zielsetzungen können damit in zum Teil grossen Gebieten in den Gemeinden nicht mehr umgesetzt werden.

Ausgehend von dieser Problematik stellen sich die folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Quartierpläne bei zunehmender Zerstückelung der Eigentumsverhältnisse quasi unrevidierbar sind?
2. Welches Potential ergäbe sich aus Sicht des Regierungsrates durch die Überarbeitung von bestehenden Quartierplänen im Hinblick auf die Erfüllung von aktuellen raumplanerischen Zielsetzungen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, damit in Zukunft die Möglichkeit geschaffen wird, bestehende Quartierpläne trotz Eigentumszerstückelung revidierbar zu machen?
4. Bestehen Bestrebungen, damit zumindest neu erstellte Quartierpläne in Zukunft nicht mehr aufgrund von Eigentumszerstückelungen als unveränderbare Planungsinstrument enden?
5. Welche konkreten Massnahmen verfolgt der Regierungsrat im Hinblick auf zukünftige Revisionen des RBG in Bezug auf das hier genannte Thema?

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.